

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at



Rechnungs-
ausstellung –
gar nicht so einfach
Seite 2



Seit 1. September
ist Haftungs-
regelung in Kraft
Seite 3



EU-Mehrwert-
steuerpaket
beschlossen
Seite 4

BERUFUNGSENTSCHEIDUNGEN

Richtungsweisende Entscheidungen des UFS

Der Unabhängige Finanzsenat (kurz: UFS) ist die Berufungsinstanz in Abgabensachen, lesen Sie hier zwei wichtige Entscheidungen.

Opel Zafira kein Fiskal-LKW

Die Frage, ob der Opel Zafira ein vorsteuerabzugsberechtigtes Kfz darstellt, beschäftigt die Finanzverwaltung, schon seit geraumer Zeit. Vor einem Jahr war der VwGH am Zug und konnte diese Rechtsfrage mangels finanzbehördlicher Feststellungen nicht endgültig lösen. Der UFS wurde mit weiteren Erhebungen und einer neuerlichen Entscheidung beauftragt.



Dabei kam der UFS vor kurzem zum Ergebnis, dass nicht alle Sitze

in diesem Kfz einen Mindestkomfort wie im Flugzeug bzw in Reisebussen aufweisen und daher Erwachsene keinen längeren Zeitraum bequem reisen können. Außerdem habe das Reisegepäck für die erforderlichen sieben Personen auch nicht ausreichend Platz.

Ergebnis: Der Zafira berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

Betriebsaufgabe: Auch stille Reserven im Grund und Boden steuerfrei

Bei Betriebsaufgaben sind (unter bestimmten Voraussetzungen) die stillen Reserven eines Betriebsgebäudes grundsätzlich steuerpflichtig. Für den Fall, dass sich im bisherigen betrieblich genutzten Gebäude auch der Hauptwohnsitz des Unternehmers bis zur Betriebsaufgabe befunden hat, gibt es die sog Wohnsitzbefreiung.

Der gegenständliche Streitpunkt bei dieser Steuerbefreiung betrifft diejenigen Selbständigen, die ihren Gewinn auf Basis einer sog Handelsbilanz ermitteln: Ist nur der Wertzuwachs (stille Reserven) des Gebäudes steuerbefreit oder auch der Wertzuwachs des Grund und Bodens?

Diese Frage hat der UFS bereits im Feber 2008 zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Das Ministerium hatte die damalige Entscheidung als bloßen Einzelfall qualifiziert und weiterhin die stillen Reserven aus Grund und Boden steuerpflichtig gesehen.

Am 24. Juli 2009 wurde eine weitere UFS-Entscheidung gefällt und wieder sieht der UFS die Steuerfreiheit von Grund und Boden von diesem Steuerzuckerl umfasst!

Spannend ist diese Sache aber immer noch, denn wie wird sich der Fiskus nun äußern? Aber eines ist auch klar: Betroffene sollten sich jedenfalls auf diese UFS-Meinung stützen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Berufungsentscheidungen	Seite 1
Rechnungsausstellung.....	Seite 2
Auftraggeberhaftung Sozialversicherung.....	Seite 3
USt-Novelle 2010.....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Rechnungsausstellung – gar nicht so einfach

Die Richter des VwGH (Verwaltungsgerichtshof) hatten sich unlängst wieder einmal mit einem umsatzsteuerlichen Streitthema zu beschäftigen: Wie schreibt man eine „richtige“ Rechnung, die den Kunden dann auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wichtig: Der Leistungszeitraum muss unbedingt vermerkt sein!

Es war einmal eine Betriebsprüfung und der Prüfer kontrollierte die Lieferantenrechnungen auf Vollständigkeit. Nur dann, wenn alle Rechnungsbestandteile des Umsatzsteuergesetzes (UStG) vorhanden sind, kann der (unternehmerische) Kunde das Recht auf Vorsteuerabzug geltend machen.

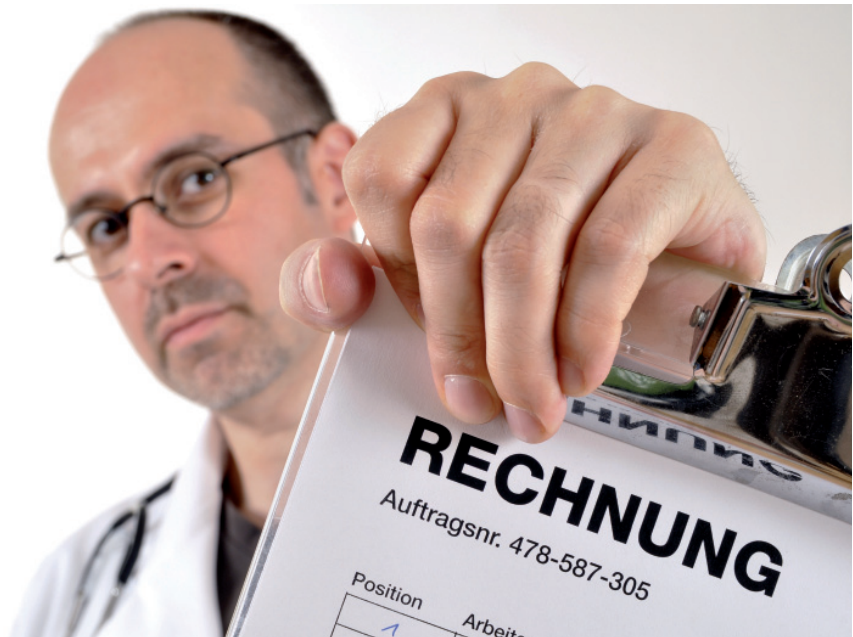
Es kam wie es kommen musste: Der Prüfer fand Eingangsrechnungen, auf denen kein Leistungszeitraum (Tag der Lieferung, Zeitraum der Leistung) angemerkt war. Der Unternehmer verteidigte sich und brachte als Argument vor, dass im Zweifel ein Leistungsaustausch Zug um Zug anzunehmen sei und daher das angeführte Rechnungsdatum indirekt auch als Tag der Lieferung anzusehen sei.

Leider waren auch die Hofräte des Höchstgerichts sehr streng in Ihrer Ansicht und versagten den Vorsteuerabzug aus einer solchen Rechnung weil eben ein notwendiges und vom UStG gefordertes Bestandteil gefehlt hat.

Zumindest das Ministerium gibt uns (bis jetzt) einen Rettungsanker, weil in den Umsatzsteuerrichtlinien der Vermerk „Rechnungsdatum = Lieferdatum“ als gleichwertiger Ersatz für das eigenständige Andrucken des Leistungsdatums anzusehen ist. Der Schönheitsfehler: Weder ein Höchstgericht noch eine Berufungsinstanz ist an diese ministerielle Aussage gebunden. ■

Kleinbetragsrechnungen

Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (dh Bruttobetrag, also inklusive USt) von € 150,- können Name und Adresse des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des USt-Satzes.



Formerfordernisse einer Rechnung:

Eine ordnungsgemäße Rechnung **über € 150,- Gesamtbetrag** muss nach § 11 UStG folgende grundsätzlichen Angaben enthalten (Sonderfälle werden hier nicht behandelt):

1. Den (vollständigen) Namen und die Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers (Leistungserbringer)
2. Den (vollständigen) Namen und die Adresse des Abnehmers der Lieferung bzw des Empfängers der Leistung (Leistungsempfänger)
3. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,- übersteigt, ist weiters die UID-Nummer des Leistungsempfängers anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird
4. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren bzw die Art und der Umfang der erbrachten Leistung (Leistungsumfang).
5. Das Datum der Lieferung bzw erbrachten Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt (Leistungszeitpunkt, -zeitraum).
6. Das Entgelt für die Lieferung bzw Leistung (= Nettobetrag!)
7. Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag in Euro und als Prozentsatz mit Bezeichnung als Umsatzsteuer (nur den Steuersatz anzugeben wäre unzureichend!).
8. Das Ausstellungsdatum
9. Die fortlaufende Rechnungsnummer
10. Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers

Seit 1. September ist Haftungsregelung in Kraft

Bei der Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des UStG haftet der Auftraggeber für bis zu 20% der Auftragssumme, wenn der Ausführende Schulden bei der Sozialversicherung hat und die Krankenkasse diese Gelder wegen Insolvenz oder erfolgloser Exekution nicht erlangen kann.

Lesen Sie hier die Antworten auf wichtige Detailfragen:

Neue Dienstgebernummer

Die betroffenen Unternehmer haben neben der bisherigen Beitrags(konto)nummer („W-Nummer“) einer GKK im Laufe des Sommers jetzt auch noch eine sog Dienstgebernummer (das ist eine 9stellige Nummer) zusätzlich erhalten. Diese DG-Nr benötigt man zB bei Antragstellungen zur HFU-Liste, bei Rückzahlungsanträgen eines Guthabens, bei Korrespondenz mit der zuständigen Behörde (das ist das sog Dienstleistungszentrum bei der Wiener GKK – kurz DLZ-AGH).

Zahlungen an das DLZ

Sie sollten am Tag der Überweisung des Werklohnes in die HFU-Gesamtliste unter www.wgkk.at Einsicht nehmen und natürlich einen Ausdruck vom Ergebnis der Abfrage als Beweismittel anfertigen. Den Zeitpunkt der Überweisung an den Auftragnehmer haben Sie als Auftraggebendes Unternehmen nachzuweisen. Abweichend davon ist der der Überweisung (Leistungszeitpunkt) vorangehende Kalendertag maßgeblich, wenn an diesem die elektronische Einsichtnahme in die HFU-Liste erfolgte und die tagesgleiche Erteilung des Auftrages zur Zahlung des Werklohnes unmöglich oder unzumutbar war.

Bankverbindung des DLZ-AGH

Raiffeisenlandesbank
NÖ-W AG
BLZ 32.000,
Kto 62-
00.098.210

Unter Verwendungszweck ist unbedingt anzuführen: Der Begriff „AGH“ sowie die DG-Nr des Auftraggebers, die DG-Nr des Auftragnehmers, das Rechnungsdatum und die Rechnungsnummer.

Bei elektronischer Überweisung: Im 12-stelligen Kundendatenfeld ist unbedingt zuerst 150 und dann die 9-stellige Dienstgebernummer des Auftragnehmers anzuführen! Beispiel: 150123456789.

Pro Auftragnehmer ist eine gesonderte Überweisung zu tätigen (Sammelüberweisungen können aus technischen Gründen nicht entgegengenommen werden).

Abmeldung aller Mitarbeiter – Wiederanmeldung erforderlich!

Nach Abmeldung des letzten Mitarbeiters (und das kommt gerade während der Wintermonate öfters vor) wird man automatisch aus der HFU-Liste gestrichen! Bitte vergessen Sie daher nicht einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, sobald später wieder Mitarbeiter angemeldet werden.

„Ein-Mann-Betriebe“ (sog EPU: Ein-Personen-Unternehmen) haben keine Möglichkeit in die HFU-Liste zu gelangen. In diesen Fällen können aber auch keine Rückstände bei der GKK entstehen.

Zahlung an das DLZ-AGH

Die Haftungsanweisung mit dem Haftungsbetrag wird im DLZ-AGH entgegengenommen, formal geprüft, und an den zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleitet. Der zuständige Krankenversicherungsträger nimmt den Haftungsbetrag entgegen und schreibt ihn Ihrem Beitragskonto gut. Sie können diese Buchung auf Ihrem Beitragskonto nachvollziehen.

Guthaben auf einem Beitragskonto des beauftragten Unternehmens, die sich auf Grund der Überweisung von Haftungsbeträgen ergeben, sind auf schriftlichen Antrag, der an das DLZ-AGH zu richten ist, auszahlbar. Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung durch den KV-Träger durch das DLZ-AGH.

Einsicht in das Online-Konto

Es wurde seit September ein eigenes Online-Portal für Zwecke der Einsichtnahme geschaffen. Durch die kostenlose elektronische Einsichtmöglichkeit auf die Beitragskonten über WEBEKU (WEBBE-Kundenportal) seit 1. 9. 2009 können Sie das Guthaben nahezu tagesaktuell (unter Berücksichtigung des Bankweges) feststellen und bei der Einzahlung der laufenden Beiträge kompensieren. Ein Antrag auf Auszahlung des Guthabens ist nur dann zweckmäßig, wenn das Guthaben mehrere Monatsbeiträge übersteigt. ■



EU-Mehrwertsteuerpaket beschlossen

Das „Mehrwertsteuerpaket 2010“ bringt mehrere Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, die allesamt ab 1. 1. 2010 wirksam werden. Die gesetzlichen Änderungen waren aufgrund von EU-Richtlinien notwendig geworden.

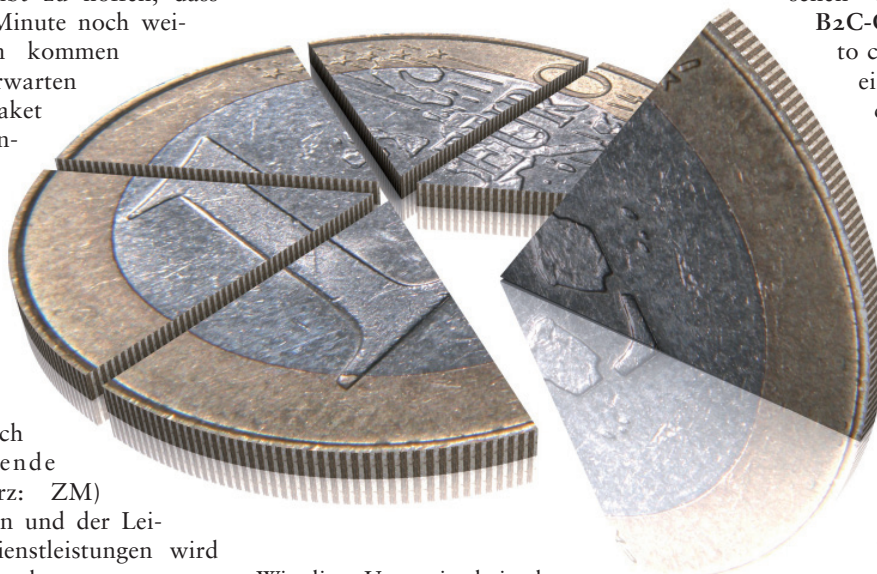
Erfreulich ist, dass wir das seltene Glück haben, einige Monate vor Inkrafttreten einer Novelle bereits zu wissen, welche Änderungen beschlossen wurden. Bleibt zu hoffen, dass nicht in letzter Minute noch weitere Änderungen kommen (was nicht zu erwarten ist). Das MWSt-Paket 2010 bringt Änderungen in drei Bereichen: Das Vorsteuerersatzverfahren in den übrigen EU-Ländern wird umgestellt, für Dienstleistungen müssen auch Zusammenfassende Meldungen (kurz: ZM) abgegeben werden und der Leistungsort für Dienstleistungen wird komplett neu geregelt.

1. Zusammenfassende Meldungen für Dienstleistungen

Bisher mussten ZM monatlich (bzw für USt-Kleinunternehmer quartalsweise) nur bei der Lieferung von Waren in ein anderes EU-Land übermittelt werden (auch für die Sonderfälle einer sog ig Verbringung und bei sog Dreiecksgeschäften). Eine ZM gilt als Steuererklärung, eine Nichtabgabe bzw eine verspätete Einreichung kann mit einem Verspätungszuschlag pönalisiert werden. Die ZM stellt ein wesentliches Kontrollinstrument im Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes dar, Steuerzahlungen sind mit einer ZM nicht verbunden.

Neu ist, dass für Dienstleistungen ab 1. 1. 2010 ebenfalls eine ZM abgegeben werden muss bzw diese auch in die ZM aufgenommen werden müssen. Diese Änderung betrifft zB Freiberufler mit Klienten in den übrigen EU-Staaten.

Das Problem dabei: Viele Unternehmen, welche Dienstleistungen erbringen, sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Die Umsätze werden dabei nach dem geltenden Zuflussprinzip in der Buchhaltung zeitlich erst dann erfasst, wenn vom Kunden die Gegenleistung zugeflossen ist. Hingegen muss die Dienstleistung bereits in der ZM des Kalendermonats (bzw Quartals) der Leistungserbringung gemeldet werden. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt der Leistungsausführung!



Wie diese Ungereimtheit ohne zusätzlichen Aufwand für solche Fälle in der Praxis abgewickelt werden soll, ist noch nicht gelöst. Vielleicht stellt sich ja doch noch eine Möglichkeit zur Vereinfachung ein.

2. Leistungsort bei Dienstleistungen ab Jänner

Diese Änderung betrifft nicht nur jene Unternehmen, welche Dienstleistungen an Kunden in den übrigen EU-Ländern erbringen. Auch beim Beziehen von Dienstleistungen (das Gesetz spricht immer von „sonstigen Leistungen“) aus dem übrigen Mitgliedstaaten wird man dies bemerken.

Eines kann man jetzt schon sagen: Natürlich bringt die gänzliche Neuregelung des Leistungsortes zahlreiche Änderungen mit sich, aber nach einer Phase der Eingewöhnung wird man die tatsächlich einfachere Struktur (im Vergleich zur bisherigen Rechtslage) nicht mehr vermissen wollen.

In diesem Rahmen können nur die Grundregeln dargestellt werden, die seit Monaten angebotenen tagesfüllenden Spezialseminare zu dieser Novelle können hier nicht ersetzt werden!

Gänzlich neu ist, dass es künftig zwei Grundregeln geben wird, die in den meisten Fällen auch tatsächlich zutreffen werden. Die Unterscheidung zwischen B2B-Geschäfte („business to business“ – also zwischen Unternehmern) und B2C-Geschäfte („business to consumer“ – also mit einem Endverbraucher) steht am Beginn der Denkreihenfolge.

Für B2B-Geschäfte lautet die neue Grundregel: Der Ort einer Dienstleistung wird dort erbracht, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt. Erbringt zB ein österreichischer Transportunternehmer eine Güterbeförderung (= Dienstleistung) an einen deutschen Auftraggeber, so liegt der Leistungsort in Deutschland mit dem Ergebnis: Diese sonstige Leistung ist in Deutschland steuerbar. In der Rechnung darf der österreichische Transporteur keine deutsche USt ausweisen, sondern auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen (Reverse-Charge-Regel) und die UID-Nr seines Kunden vermerken. Und noch ein Hinweis: Diese sonstige Leistung muss in die ZM aufgenommen werden.

Für B2C-Geschäfte lautet die neue Grundregel: Der Ort einer Dienstleistung wird dort erbracht, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Erbringt zB ein österreichischer Rechtsanwalt eine Beratung an eine in der EU ansässige Privatperson, dann liegt der Leistungsort in Österreich. In der Rechnung muss österreichische USt ausgewiesen und diese auch an den Fiskus weitergeleitet werden. ■